

**Informationen zur Exmatrikulation**  
**für Studenten der Rechtswissenschaft**

1. Für das erstmalige Ablegen der Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt:

- a) Grundsätzlich müssen Sie das Studium bis zur Zulassung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung (= staatliche Pflichtfachprüfung) fortsetzen (§ 26 Abs. 3 JAPO). Für das folgende "Prüfungssemester", in dem die mündlichen Prüfungen stattfinden, ist eine weitere Einschreibung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht erforderlich, ebenso wenig für die Teilnahme an der Prüfung zur Notenverbesserung.
- b) Ausnahmen vom Erfordernis der Einschreibung bis zum Semester der Prüfungsanmeldung sind als Studienunterbrechung möglich. In diesem Fall müssen Sie beim Landesjustizprüfungsamt Ihre Exmatrikulation nachweisen und können "extern" am Prüfungsort Ihrer früheren Universität an der Ersten Juristischen Staatsprüfung teilnehmen.
- c) Falls Sie am Freiversuch gemäß § 37 JAPO teilnehmen wollen, dürfen Sie das Studium ausschließlich durch Beurlaubungen unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen unterbrechen. Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt zum Freiversuch

2. Als Folgen einer Exmatrikulation sind insbesondere zu bedenken:

- a) Eine Teilnahme als "Externer" ist nur hinsichtlich der Ersten Juristischen Staatsprüfung möglich. Teilnehmer an der Juristischen Universitätsprüfung müssen nach den Studien- bzw. Prüfungsordnungen der Universitäten regelmäßig im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sein. Bis zu welchem Zeitpunkt die Einschreibung erforderlich ist, können Sie gegebenenfalls bei dem für Sie zuständigen Prüfungsamt für die Juristische Universitätsprüfung erfragen.
- b) Falls Sie sich exmatrikulieren wollen, wird empfohlen, sich bei Bedarf über die hochschulrechtlichen Folgen der Exmatrikulation und die Möglichkeiten

einer etwaigen Wiedereinschreibung (siehe 3.) bei der Studentenzentrale zu erkundigen. Sie sollten sich darüber hinaus gegebenenfalls über weitere Folgen (z.B. hinsichtlich Krankenkassenbeiträgen, versicherungsrechtlicher Folgen, Kindergeld o.ä.) auch bei den dafür zuständigen Stellen erkundigen.

- c) Es können regelmäßig keine Leistungsnachweise erworben und keine Lehrveranstaltungen (insbesondere Klausurenkurse) besucht werden.

3. Für die Wiederholung einer erstmals nicht bestandenen Ersten Juristischen Staatsprüfung gilt:

Im Gegensatz zur früheren Regelung ist es nicht mehr erforderlich, dass vor Ablegung der Wiederholungsprüfung ein Aufgabensemester abgeleistet wird. Auch für die Ablegung der Wiederholungsprüfung ist keine Immatrikulation erforderlich.